

**Einladung**  
**zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderats**  
**am 08.11.2022 um 19.30 Uhr**  
im Rathaus, Sitzungssaal,  
Hauptstraße 19, 73108 Gammelshausen

**Öffentliche Tagesordnung**

1. Frageviertelstunde von Einwohnern
2. Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG  
(§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung): Beschlussfassung (V 35/22)
3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 der Gemeinde  
Gammelshausen: Einbringung und Verabschiedung (V 36/22)
4. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2023 des Grundschul- und  
Kindergartenverbandes Dürnau/Gammelshausen: Vorstellung (V 37/22)
5. Vorberatung der Verbandsversammlung des Grundschul- und  
Kindergartenverbandes Dürnau/Gammelshausen am 22.11.2022
6. Vorberatung der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes  
"Raum Bad Boll" am 23.11.2022
7. Bekanntgaben und Verschiedenes
8. Anregungen und Anfragen aus dem Gemeinderat

Entsprechende Sitzungsunterlagen liegen im Sitzungssaal zur Einsichtnahme aus bzw. stehen unter [www.gammelshausen.de](http://www.gammelshausen.de) zum Download bereit. Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Kohl  
Bürgermeister

-31.10.2022-



Gemeinde  
Gammelshausen



Gut leben  
am Albtrauf

Sitzung des Gemeinderats am 08.11.2022  
Vorlage Nr. 35/22 zu TOP 2 (öffentlich)

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung): Beschlussfassung**

### **Grundsätzliches zu § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG):**

Der §2b UStG ändert das Umsatzsteuergesetz für juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdÖR, d.h. Bund, Länder, Kommunen) weitgehend. Die Regelung beruht auf der Tatsache, dass auch Gemeinden Unternehmereigenschaften nach §2 Abs. 1 UStG aufweisen und somit zur Umsatzsteuer verpflichtet sind.

Bisher war die Umsatzbesteuerung von jPdÖR an die Körperschaftssteuer gekoppelt (Betrieb gewerblicher Art), was nur in wenigen Fällen zu tatsächlich umsatzsteuerbaren und -pflichtigen Leistungen führte (z.B. Wassergebühren). Alle anderen Leistungen, welche von jPdÖR erbracht wurden, waren grundsätzlich nicht steuerbar.

Der zum 01.01.2016 in Kraft getretene §2b UStG, der spätestens zum 01.01.2023 anzuwenden ist, führt zu einer weitreichenden Ausweitung der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sämtliche Leistungen einer Gemeinde sind auf den Prüfstand zu stellen.

In den letzten Monaten wurden die Leistungen der Gemeinden überprüft. Die Prüfung erfolgt anhand des aktuellen Umsatzsteuergesetzes (UStG) und den umfangreichen Durchführungshinweisen/Einzelschreiben des Bundesfinanzministeriums. Die Prüfung des § 2b UStG in den Gemeinden ist aus diesem Grund relativ komplex.

### **Einnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Grundlage**

Gemäß §2b UStG unterliegen Einnahmen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z.B. aufgrund von Satzungen) nur dann nicht der Umsatzbesteuerung, wenn sie zu keiner größeren Wettbewerbsverzerrung führen.

Keine größeren Wettbewerbsverzerrungen liegen insbesondere vor, wenn

1. Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen (z.B. Ausstellen Personalausweis),
2. vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen einer Steuerbefreiung unterliegen (z.B. Mieterträge),
3. der von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Kalenderjahr, aus gleichartigen Tätigkeiten erzielte Umsatz, voraussichtlich 17 500 Euro nicht übersteigen wird.

### **§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung**

Die Einnahmen der Gemeinde, welche sich durch die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung, die Friedhofssatzung und die Verwaltungsgebührensatzung ergeben, verursachen nach aktueller Umsatzsteuerprüfung keine größeren Wettbewerbsverzerrungen. Sie sind damit auch ab 2023 umsatzsteuerfrei.

Da jedoch manche dieser Einnahmepositionen aufgrund der oben genannten Ziff. 3 (Umsatz < 17.500 €/Jahr) umsatzsteuerfrei sind, ist eine Anpassung der Satzungen für die Zukunft erforderlich. Auch wenn die Gemeinde nicht davon ausgeht, dass die betreffenden Einnahmepositionen in den nächsten Jahren den genannten Grenzbetrag überschreiten, müssen die Satzungen um folgenden Zusatz ergänzt werden:

*„Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.“*

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt aufgrund der umseitig dargestellten Regelungen sowie der Anlage zu dieser Vorlage die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den § 2b UStG.**

Gammelshausen, 08.11.2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniel Kohl', written in a cursive style.

Daniel Kohl  
Bürgermeister

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 34 Absatz 4, § 26 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes (FwG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Gammelshausen am 08.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 20.06.2017, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 29.06.2017, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

#### **§ 5a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2 Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 27.09.2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 6.10.2022, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

#### **§ 22a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 6.11.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 15.11.2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

---

## **§ 4a Umsatzsteuer:**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

## **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gammelshausen, den 08.11.2022

Kohl  
Bürgermeister

---